

## Kundmachung

# Verordnung über die Erhebung einer Hundeabgabe

### § 1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Tulln hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2024 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl.Nr. 3702 in der derzeit geltenden Fassung beschlossen, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- 1) für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund
- 2) für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltgesetz jährlich € 133,34 pro Hund
- 3) für alle übrigen Hunde jährlich € 54,03 pro Hund.

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Frühere Regelungen über die Ausschreibung der Hundeabgabe treten mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister



*Kaiserschlus*

Angeschlagen am: 15.7.2024

Abgenommen am: 19.8.2024